Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/2856

Vorlage für den Bildungs und Finanzausschuss am 21.02.2008

Antrag von CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Haushaltsgesetzes 2007/2008

zum Antrag der Fraktion der FDP Drs. 16/1762

Der Bildungsausschuss wolle beschließen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes Drucksache 16/1762 in der folgenden Fassung zu empfehlen:

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

§ 148 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBI. Schl.-H. S. 39; ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2008 (GVOBI. Schl.-H. S. xxx), wird wie folgt geändert:

Als neuer Absatz 15 wird angefügt:

"(15) Abweichend von § 122 Abs. 1 S. 2 bis 5, Abs. 2 und 3 werden die Schülerkostensätze, die im Kalenderjahr 2007 gelten, für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2008 fortgeschrieben."

Artikel 2 Änderung des Haushaltsgesetzes 2007/2008

Das Haushaltsgesetz 2007/2008 vom 14. Dezember 2006, verkündet als Artikel 1 des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 (Haushaltsstrukturgesetz 2007/2008) vom 14. Dezember 2006 (GVOBI. 2006, S. 309), wird wie folgt geändert:

In dem Gesetz als Anlage beigefügten Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein

- 1. erhöht sich der Ansatz 2008 des Titels 0710 684 02 MG 07 "Zuschüsse an private allgemeinbildende Schulen (ausgenommen Waldorfschulen)" von 9.568,1 T€ um 295,2 T€ auf 9.863,3 T€.
- 2. erhöht sich der Ansatz 2008 des Titels 0710 684 03 MG 07 "Zuschüsse an private berufsbildende Schulen" von 6.833,2 T€ um 171,1 T€ auf 7.004,3 T€.

- 3. erhöht sich der Ansatz 2008 des Titels 0710 684 09 MG 07 "Zuschüsse an Waldorfschulen" von 20.282,0 T€ um 691,7 T€ auf 20.973,7 T€.
- 4. vermindert sich der Ansatz 2008 des Titels 0711 422 01 "Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten" von 261.994,6 T€ um 1.158,0 T€ auf 260.836,6 T€.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1: Mit der Verankerung dieser Übergangsregelung werden die derzeitigen Zuschüsse an die Freien Schulen für das Kalenderjahr 2008 fortgeschrieben und diese Schulen damit für das Jahr 2008 entlastet.

Zu Artikel 2: Deckung des Mehrbedarfs nach Artikel 1 gem. Art. 54 der Landesverfassung.

gez. Susanne Herold und Fraktion gez. Dr. Henning Höppner und Fraktion